

Standards für stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen

7. Juli 2015



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Betriebskonzept (Art. 2 Abs. 1 Bst. c KJV)	3
2.1	Rahmenbedingungen	3
2.2	Mindeststandards Personal	4
2.3	Führungs- und Organisationsstruktur	6
2.4	Sozialpädagogisches Konzept	6
2.5	Vorgehen bei ausserordentlichen Ereignissen	8
3	Interne Aufsicht (Art. 2 Abs. 1 Bst. b KJV)	9
4	Räumlichkeiten (Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO)	10
5	Finanzierung (Art. 15 Abs. 1 Bst. e PAVO)	11
6	Beschwerdeweg	11
7	Betriebshaftpflicht (Art. 15 Abs. 1 Bst. f PAVO)	12



1 Einleitung

Stationäre Einrichtungen fördern die positive Entwicklung der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen. Durch geeignete Rahmenbedingungen und fachliche Dauerbetreuung stärken sie deren Ressourcen und wirken auf die Reduktion der individuellen, familiären und sozialen Belastungen, die häufig sehr komplex und kumuliert sind, hin. In der Funktion der staatlichen Aufsichtsbehörde hat das Amt für Soziales die Aufgabe sicherzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen von stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen erfüllt sind. Um diese Aufgaben gezielt wahrnehmen zu können, bedarf es in Anlehnung an die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen KJV und PAVO sowie der UN Kinderrechtskonvention entsprechend verbindliche und transparente Standards sowie Überprüfungsinstrumente für die personellen, strukturellen und sozialpädagogischen Belange. Das vorliegende Papier gibt Aufschluss über Begrifflichkeiten und bietet Anhaltspunkte zu deren Inhalt. Ebenfalls bilden die benannten Aspekte die minimalen Standards bezüglich dem Betriebskonzept und deren Ausführung im Alltag ab.

2 Betriebskonzept (Art. 2 Abs. 1 Bst. c KJV)

Das Betriebskonzept widerspiegelt die in einer stationären Einrichtung gelebte Realität und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung, indem es den Rahmen der Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit in der jeweiligen Einrichtungen aufzeigt. Dadurch ist es für die Trägerschaft und die Leitung auch ein wichtiges Führungsinstrument. Das Betriebskonzept der Kinder- und Jugendeinrichtungen umfasst im Kanton St.Gallen vier Elemente:

- Rahmenbedingungen
- Führungs- und Organisationsstruktur
- sozialpädagogisches Konzept (Art. 15 Abs. 1 Bst. a PAVO)
- Vorgehen bei ausserordentlichen Ereignissen

2.1 Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen dienen einerseits der externen Kommunikation und andererseits bieten sie Orientierung innerhalb eines Angebots. Sie erläutern die Wert- und Grundhaltung, beschreiben das Leistungsangebot, die Leistungsziele, die Zielgruppe sowie ausschliessende Kriterien. Ebenfalls enthalten sie Angaben zu organisatorischen, betrieblichen und finanziellen Aspekten. Einer der wesentlichsten Punkte der Rahmenbedingungen stellen die Angaben über die personellen Ressourcen dar. Unter Punkt 2.1.1 werden diesbezügliche Standards konkret benannt.

2.1.1 Leitung und Personal (Art. 15 Bst. b PAVO)

Das Personal leistet einen grossen Beitrag für das Wohlbefinden der Kinder und ist für die Betreuungsqualität ausschlaggebend. Dabei spielen Qualifikation und zeitliche Ressourcen eine massgebende Rolle.



2.2 Mindeststandards Personal

Der Stellenplan bezieht sich auf die wöchentliche Betreuung einer sozialpädagogischen Wohngruppe mit sechs bis zehn Kindern. Alle Einrichtungen müssen bezüglich der Leitung des Personals und des Dienstplans gewisse Mindestanforderungen erfüllen. Für Einrichtungen, die zudem über eine Anerkennung des Bundesamtes für Justiz (BJ) verfügen, gelten weiterführende Anforderungen gemäss der Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.1, abgekürzt LSMV).

2.2.1 Nicht BJ unterstellte Einrichtungen

	Leitung	Personal
Ausbildung	<ul style="list-style-type: none">– abgeschlossene tertiäre Ausbildung im Sozialbereich (gemäss Auflistung in Art. 3 der LSMV)– Die Leitung muss über eine abgeschlossene Führungsausbildung verfügen.	Zwei Drittel des erzieherisch tätigen Personals (Leitung einschliesslich) verfügt über eine anerkannte tertiäre Ausbildung im Sozialbereich oder ist in Ausbildung dazu (Art. 3 LSMV). Im Ausnahmefall und vorübergehend genügen 50 Prozent.
Stellenprozent	Für Führungsaufgaben sind entsprechende Stellenprozent vorzusehen.	bei Kindern bis sechs Jahre: 500 bis 650 Stellenprozent bei Kindern und Jugendlichen ab sechs Jahre: 300 bis 450 Stellenprozent
Dienstplan		Während den Öffnungszeiten (ausgenommen Pikettdienst) ist je Wohngruppe wenigstens eine Fachperson mit anerkannter Ausbildung anwesend. Ab fünf Kindern ist eine Doppelbesetzung vorzusehen, wovon die zweite Person nicht zwingend über eine anerkannte Ausbildung verfügen muss.



2.2.2 BJ anerkannte Einrichtungen¹

	Leitung	Personal
Ausbildung	geschlossene tertiäre Ausbildung im Sozialbereich (vgl. Art. 3 LSMV)	Drei Viertel des erzieherisch tätigen Personals verfügt über eine anerkannte tertiäre Ausbildung im Sozialbereich oder ist in Ausbildung dazu (Leitung einschliesslich) (Art. 3 LSMV). Im Ausnahmefall und vorübergehend genügen zwei Drittel.
Stellenprozente		460 Stellenprozente für erzieherisch tätiges Personal je Wohngruppe; in begründeten Fällen können diese um höchstens 60 Prozent reduziert werden, wenn die Betreuung weiterhin gewährleistet ist (Synergieeffekte). Zusätzliche Stellenprozente für ergänzende Angebote (Art. 9 Abs. 4 LSMV).
Dienstplan		<p>Während den Betreuungszeiten (ausschliesslich Pikettdienst) ist je Wohngruppe wenigstens eine Fachperson mit anerkannter Ausbildung anwesend.</p> <p>Zu sozialpädagogisch wichtigen Zeiten beispielweise: Mittagessen, nach Schulschluss sowie abends und wenn mehr als fünf Kinder/Jugendliche auf der Gruppe sind ist eine Doppelabdeckung sichergestellt.</p> <p>Die Wohngruppe ist ganzjährig, mit Ausnahme von höchstens zwei Wochen Ferien geöffnet.</p> <p>Sollte die Gruppe aufgrund der Abwesenheit aller Kinder/Jugendlichen vorübergehend geschlossen sein (auch während der Ferienzeit), ist sichergestellt, dass die Kinder und Jugendlichen die Kontaktdaten einer erreichbaren Betreuungsperson haben und die Gruppe innerhalb von drei bis fünf Stunden geöffnet wird.</p> <p>Gruppen können aufgrund niedriger Belegung an Wochenenden oder in den Ferien zusammengelegt werden (reduzierter Personalschlüssel). Bedingung ist, dass die Kinder und Jugendlichen abends in ihrem eigenen Zimmer schlafen können.</p>

¹ Verordnung über Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.1, abgekürzt [LSMV](#)); [Beitragsrichtlinien zum LSMG und LSMV vom 1. Januar 2012](#); [Neuanerkennung und Überprüfung Anerkennung von Erziehungseinrichtungen für Minderjährige und junge Erwachsene, Stand 15. März 2011](#)



2.3 Führungs- und Organisationsstruktur

Die Sicherstellung einer guten Betreuungsqualität bedingt klare Strukturen im Bereich der Führung und Organisation. Durch ein Organigramm, welches die Gesamtorganisation, das heisst sowohl die strategische als auch die operative Ebene in einer hierarchischen Anordnung graphisch abbildet, wird der Aufbau dargestellt. Gleichzeitig macht es die Beziehungen der einzelnen Funktionsebenen zueinander deutlich. Zusammen mit den Statuten stellt es die wichtigsten Spielregeln bezüglich der Verantwortlichkeiten, auch in Hinblick auf Entscheidungen und die Kommunikation für interne und externe Anspruchsgruppen dar. Im Organigramm sowie im Funktionendiagramm müssen die Hierarchien, Kompetenzen und Aufgabenteilungen abgebildet sein.

2.4 Sozialpädagogisches Konzept

Die Erarbeitung und Weiterentwicklung des sozialpädagogischen Konzepts bedingt die Auseinandersetzung mit zentralen Fragestellungen des Alltags in stationären Einrichtungen. Die Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen bringen unterschiedliche Hintergründe, Lebensbedingungen und Voraussetzungen mit. Zudem sind sie in besonderem Mass auf Schutz und Förderung angewiesen. Eine individuelle Betreuung durch sozialpädagogisches Fachpersonal ist daher unabdingbar. Der grossen Vielfalt innerhalb einer Gruppe bzw. einer Einrichtung sowie den individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, stellt eine grosse Herausforderung des sozialpädagogischen Alltags dar. Der professionelle Umgang damit ist daher konzeptionell festzuhalten. Unter den Punkten 2.4.1 bis 2.4.7 werden zentrale Aspekte des sozialpädagogischen Konzeptes benannt und erläutert.

2.4.1 Sozialpädagogische Grundhaltung und Ausrichtung

Unter sozialpädagogischer Grundhaltung sind Wertvorstellungen und Ideen zu verstehen, welche der Inspiration und Orientierung für die sozialpädagogische Arbeit dienen. Sie erlaubt zudem, Schwerpunkte im sozialpädagogischen Konzept zu konkretisieren und diese in den praktischen Alltag zu übertragen. Die sozialpädagogische Arbeit soll somit nicht zufällig und personenabhängig, sondern methodisch, zielorientiert und reflektiert initiiert werden. Die sozialpädagogische Ausrichtung einer stationären Einrichtung entsteht durch das Zusammenspiel zahlreicher Einflüsse und Faktoren. Diese ist geprägt durch Erfahrungen, Werthaltungen, Einstellungen, Ziele und Absichten von Trägerschaft, Leitung und Betreuungspersonal. Daraus resultieren auch die in der Einrichtung vertretene Grundhaltung und das Verständnis von professionellem Handeln. Folgende Punkte dienen als Anregung in der Ausdifferenzierung der sozialpädagogischen Grundhaltung und Ausrichtung:

- **Grundverständnis der Erziehung**
- **Theorien**

Erläuterung von Theorien und Handlungsmethoden nach denen im sozialpädagogischen Alltag gearbeitet wird.



2.4.2 Alltagsgestaltung

Eine Einrichtung sollte den Kindern und Jugendlichen einen möglichst realitätsnahen und überschaubaren Rahmen bieten, welcher den individuellen Bedürfnissen gerecht wird. Eine geregelte Alltagsgestaltung bietet allen Beteiligten Sicherheit, Orientierung und Vertrauen. Daher ist es essentiell, dass der Tages- und Jahresablauf bewusst und unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen im Sinn der Partizipation gestaltet und regelmässig überprüft wird. Es bedarf klarer Regelungen und Verbindlichkeiten im Alltag (Tagesablauf, Ausgangszeiten, Ämtliregelung). Diese betreffen sowohl die individuelle als auch die institutionelle Planung. Folgende Punkte dienen als Anregung in der Ausdifferenzierung der Alltagsgestaltung im sozialpädagogischen Konzept:

– Tages- und Wochenablauf

Abbildung der Struktur innerhalb des Tages bzw. der Woche im Zusammenhang des Jahresablaufs. Auslegung der Aktivitäten wie z.B. Erledigungen, Termine, Gruppenaktivitäten, freie Zeiten, Hobbys, Besuche von Vereinen, Wochenendgestaltung usw.

2.4.3 Gestaltung des Zusammenlebens

Rituale und transparente Rahmenbedingungen geben den Kindern und Jugendlichen Struktur, Halt und Orientierung. In der Hausordnung und oder den Gruppenregeln werden die wichtigsten Verbindlichkeiten und Vorgaben einer Einrichtung in Bezug auf das Zusammenleben benannt. Im Sinn der gelebten Partizipation ist bei der Erarbeitung von Regeln der Einbezug der Kinder und Jugendlichen sowie deren stetige Weiterentwicklung und Aktualisierung unerlässlich. Wichtige zu benennende und ausdifferenzierende Aspekte im sozialpädagogischen Konzept stellen die unten aufgeführten Punkte dar:

– Spannungsfeld zwischen dem Leben in der Gruppe und den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen

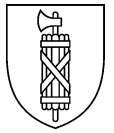
Aufzeigen und benennen von Herausforderungen und dem damit verbundenen alltagsbezogenen Umgang, hinsichtlich benanntem theoretischem Fachwissen und deren diesbezüglichen Ableitungen.

– Hausordnung/Gruppenregeln

Erläuterung von Regeln, Vereinbarungen und deren Umgang mit Regelüberschreitungen und Sanktionen, Umgang mit Konflikten sowie die Erörterung der darin berücksichtigten Theorien und Ansätzen.

2.4.4 Interaktion und Beziehung

In Erziehungsprozessen lassen sich wenigstens zwei bedeutsame Ebenen sozialer Interaktion unterscheiden: die Interaktion zwischen Kinder/Jugendlichen und Bezugs- und/oder Betreuungspersonen sowie die Interaktionen unter den Kindern und Jugendlichen. Beide haben ihre eigene Bedeutung bei der Sozialisation des Individuums. Eine vertrauensvolle Beziehung zu Bezugs- und oder Betreuungspersonen kann sich dann entwickeln, wenn sich die Kinder und Jugendlichen in ihren Bedürfnissen verstanden, sicher und geschützt fühlen. Positive Beziehungserfahrungen können zur Stärkung der Resilienz beitragen sowie eine positive Ausgestaltung von sozialen Kontakten z.B. im Familien- und Freundeskreis, in der Schule und im Arbeitsumfeld begünstigen. Der untenstehende Punkt soll im sozialpädagogischen Konzept mit den ausgestatteten Themen angefüllt werden:



– **Gestaltung der Beziehung**

Erläuterung und Darlegung der Kontaktaufnahme und der Beziehungsgestaltung/ Modelle, auf der Beziehungsebene des Individuum und der Gruppe während des stationären Aufenthalts zwischen den Kindern und Jugendlichen und zwischen Kindern/ Jugendlichen und den Betreuungspersonen. Darlegung der Förderung sozialer Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen. Angaben in Bezug auf den Umgang mit der Thematik Nähe/Distanz.

2.4.5 Förderplanung und Dokumentation

Damit Entwicklungspotenziale der Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen erkannt und daran gearbeitet werden kann benötigt es eine gezielte Dokumentation und Förderplanung. Förderplanungen erfolgen nach einem strukturierten Vorgehen, bedingen immer den Einbezug der Kinder/Jugendlichen und werden schriftlich festgehalten. Sie sollen realitätsnah und erreichbar sein und müssen in regelmässigen Abständen be- und überarbeitet sowie auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Folgende Aspekte sollen in der Dokumentation und der Förderplanung berücksichtigt werden und im sozialpädagogischen Konzept Aufschluss geben:

– **Dokumentation**

Angaben zur strukturellen und inhaltlichen Gestaltung der Dokumentation des Aufenthaltsverlaufs und des Tagesgeschehens (Dossier-Führung).

– **Förderplanung**

Darlegung des strukturierten Vorgehens, z.B. die Gliederung dreier Aspekte: Zielerarbeitung, Fördermassnahmen und Überprüfung. Inhaltliche Ausdifferenzierung, abgestützt auf theoretisches Fachwissen und bezugnehmend zur praktischen Umsetzung.

2.4.6 Einbezug und Zusammenarbeit des Systems

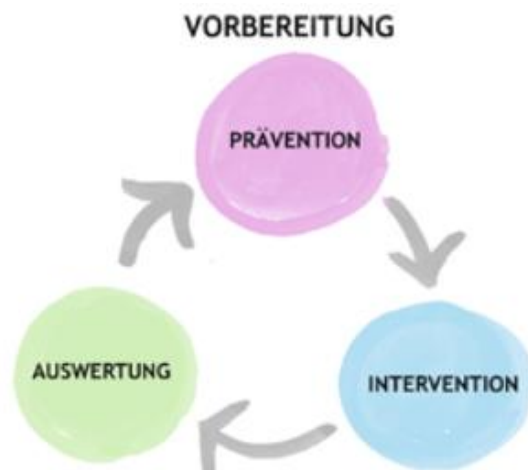
Es ist wichtig die Kinder / Jugendliche als zentrale Person in einem System zu erkennen und wichtige Personen in dessen Umfeld in die Zusammenarbeit während eines stationären Aufenthalts wenn immer möglich miteinzubeziehen. Daher braucht es in einem sozialpädagogischen Konzept Angaben zu folgenden Punkten:

– **Einbezug und Zusammenarbeit**

Darlegung der Zusammenarbeit und das Aufzeigen wie die Einbindung des ganzen Systems gewährleistet ist. Benennen der Schnittstellen (z.B. Wohngruppe, Schule, Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber, Familie) und deren Einbezug.

2.5 Vorgehen bei ausserordentlichen Ereignissen

Trotz eines sorgfältig erarbeiteten Betriebskonzepts, gut ausgebildetem und genügendem Fachpersonal sowie gesetzten Massnahmen zur Qualitätssicherung kann ein ausserordentliches Ereignis eintreten und das Leben der Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen direkt oder indirekt beeinflussen. Daher ist es wichtig, auf ausserordentliche Vorkommnisse vorbereitet zu sein. In dem das Vorgehen bei ausserordentlichen Ereignissen differenziert ausformuliert wird, gewinnt es für alle Beteiligten an Klarheit und Verbindlichkeit. Eine ganzheitliche Arbeitsrundlage enthält folgende drei Schwerpunkte:



- **Prävention**
Erläuterungen in Bezug auf den Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen, allen Formen der Gewalt (physisch und psychisch) und weiteren Gefahren. Es soll festgehalten werden, welche Präventionsmassnahme zum Schutz und zur Sicherheit der Kinder und Jugendlichen getroffen werden.
- **Intervention**
Festlegung von möglichen und dem Ereignis zugeordneten Interventionsstrategien, definierte Abläufe, Inflow, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wie zum Beispiel: wichtige Adressen, Zusammensetzung des Krisenstabs, Analysenformular von Risiken und Krisenpotential usw.
- **Auswertung**
Darlegung der Evaluation nach einem Ereignis, Benennung von Analyseinstrumente die zur Verarbeitung sowie dem Aufzeigen möglicher Entwicklungsverbesserungen dienen.

3 Interne Aufsicht (Art. 2 Abs. 1 Bst. b KJV)

Das Aufsichtsmodell des Kantons St.Gallen sieht vor, dass verschiedene Personen aus unterschiedlichen Perspektiven prüfen, ob das Wohl der Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen gewährleistet ist. Die Trägerschaft ist für die Arbeits- und Betreuungsqualität der Einrichtung verantwortlich. Die Aufgabe der internen Aufsicht besteht darin, die Ergebnisse der Qualitätsbeurteilung zu bewerten und selbst Erhebungen durchzuführen und daraus Schlüsse zu ziehen (interne Aufsicht). Die Schlussfolgerungen bilden zentrale Grundlagen für die Weiterentwicklung der Betriebs- und Betreuungsqualität. Hierzu überprüft die Trägerschaft, ob die im Betriebskonzept postulierten Werte, Ziele, Abläufe und Vereinbarungen durch das Personal an Gültigkeit erlangen. Dazu bezeichnet sie wenigstens zwei Personen, die regelmässig die Betriebsführung einschliesslich Finanzen und Infrastruktur sowie die Betreuungsqualität überprüfen, also die «Interne Aufsicht» durchführen. Die interne Aufsicht kann sowohl von der Trägerschaft selbst als auch durch eine externe Stelle wahrgenommen werden.



Voraussetzungen

- Die Verantwortung für die Sicherstellung der internen Aufsicht liegt bei der strategischen Ebene. Beauftragt die Trägerschaft eine externe Stelle mit der internen Aufsicht, trägt sie die Verantwortung, dass die untenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Trägerschaft hält Auftrag, Verantwortung und Kompetenzen der internen Aufsicht schriftlich fest.
- Durch die Trennung der strategischen und operativen Ebene bzw. den Personen welche die interne Aufsicht durchführen ist die Unabhängigkeit gewährleistet.
- Die Leitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglieder der internen Aufsicht. Zudem stehen sie nicht in einer verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Beziehung zu den Personen der internen Aufsicht.
- Die mit der internen Aufsicht betrauten Personen verfügen über die notwendigen fachlichen Kompetenzen.
- Die Aufgaben der internen Aufsicht teilen sich wenigstens zwei Personen, die Fachwissen in den Bereichen Betreuung, Betriebsführung, Personal und Finanzen vorweisen.

Umsetzung

Die Durchführung der internen Aufsicht erfolgt nach einem strukturierten Vorgehen. Hierfür erstellt die Trägerschaft ein Konzept. Darin festgehalten sind wenigstens folgende drei Elemente:

- **Organisation und Struktur**
Klärung von Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, Kriterien und Grundlagen/Dokumente anhand denen die Überprüfung stattfindet. Definierung der möglichen Prüfungsbereiche (Personal, Betreuung, Finanzen, Betriebsführung).
- **Durchführung**
Erläuterung des konkreten Vorganges der Überprüfung, des Infolusses und der Kommunikation.
- **Auswertung**
Darlegung der Weiterverarbeitung der Ergebnisse und deren Rückkopplung an die operative Ebene.

Nach Betriebsaufnahme erstattet die Trägerschaft dem Amt für Soziales alle zwei Jahre Bericht über Tätigkeiten und Ergebnisse der internen Aufsicht.

4 Räumlichkeiten (Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO)

Die Anforderungen für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen sind hoch und verlangen grosse Flexibilität in Bezug auf das Gruppenleben. Umso wichtiger ist für diese Kinder und Jugendliche das Bestehen eines Rückzugsorts, um eine gewisse Privatsphäre zu erleben. Eine optimale und bewusste Aufteilung und Ausstattung der Räumlichkeiten bietet den Kindern und Jugendlichen neben einer wohnlichen Atmosphäre zum einen die Möglichkeit, sich zurückzuziehen und zum anderen sich sowohl einzeln als auch miteinander zu beschäftigen.



Das Amt für Soziales orientiert sich bei den Anforderungen an die Räumlichkeiten an den Mindestanforderungen gemäss Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Stand Juni 2002. Dabei gilt Folgendes:

- Die Mindestgrösse eines Einzelzimmers entspricht 10 m².
- Die Mindestgrösse eines Doppelzimmers entspricht 14 m².
- Den Kindern stehen in der Regel Einzel- oder Zweierzimmern zur Verfügung.
- Den Jugendlichen stehen Einzelzimmer zur Verfügung.
- Die sanitären Anlagen sind geschlechtergetrennt bereitzustellen.
- Türen müssen von innen und aussen abschliessbar und vom Personal jederzeit zu öffnen sein.
- Gruppen- und Essräume sowie eine geeignete Aussenanlage müssen ebenfalls zur Verfügung stehen.

5 Finanzierung (Art. 15 Abs. 1 Bst. e PAVO)

Eine langfristige, dem Kindeswohl entsprechende Betreuungsqualität erfordert eine sichere finanzielle Basis. Nur so ist sichergestellt, dass die für den Betrieb anfallenden Kosten für die erforderlichen personellen Ressourcen, die Räumlichkeiten sowie die Ausgestaltung des Angebots gedeckt werden können. Vor der Erteilung der Betriebsbewilligung und der Betriebsaufnahme ist daher darzulegen, wie die mittelfristige Sicherstellung der Finanzierung gewährleistet wird. Hierfür ist eine Planerfolgsrechnung einzureichen, welche den Einnahmen die Ausgaben gegenüberstellt. Die Leistungserbringung in der stationären Betreuung ist aufgrund des professionellen Rahmens mit hohen Kosten verbunden. Die Führung einer Wohngruppe für Kinder und Jugendliche ist daher langfristig kaum ohne die Kostenübernahme durch staatliche Stellen umsetzbar. Für Einrichtungen, die über eine Betriebsbewilligung verfügen, besteht die Möglichkeit der Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (abgekürzt IVSE) unterstellt zu werden oder Betriebsbeiträge durch das Bundesamt für Justiz zu erhalten, sofern sie als beitragsberechtigte Einrichtung anerkannt werden.

6 Beschwerdeweg

Zur Qualitätssicherung und -steigerung trägt auch der sorgfältige Umgang mit Beschwerden bei. Analog zum Aufbau des Organigramms sind daher für Beschwerden sowohl für die strategische als auch die operative Ebene Ansprechpartnerinnen und -partner zu definieren. Um den Kindern und Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden sowie zuweisenden Behörden den Zugang zu den einzelnen Beschwerdeinstanzen zu ermöglichen, sind der Beschwerdeweg sowie die Kontaktdaten der Ansprechpersonen schriftlich festzuhalten und zugänglich zu machen. Als oberste Beschwerdeinstanzen ist das Amt für Soziales zu nennen.



7 Betriebshaftpflicht (Art. 15 Abs. 1 Bst. f PAVO)

Damit Schäden der Betreuungspersonen gegenüber betreuten Kindern und Dritten sowie Handlungen der betreuten Kinder gedeckt sind, solange sich diese in der Obhut einer Betreuungsperson befinden, brauchen Einrichtungen eine Betriebshaftpflichtversicherung.